

Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Oberreichenbach

Die Gemeinde Oberreichenbach fördert die Arbeit der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im folgenden kurz „Verein“ genannt, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch.

Keine Vereine im Sinne der Förderungsrichtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.

1 Voraussetzungen für die Förderung

- 1.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 1.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung soll der Verein mit Sitz in Oberreichenbach mindestens ein Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben.
- 1.3 Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Sie wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte gegeben wird oder eine solche Förderung möglich ist.
- 1.4 Eine Maßnahme wird jeweils nur nach einer Förderungsart bezuschusst. Die Gesamtförderung einer Maßnahme darf – auch bei Bezuschussung durch mehrere Zuschussgeber – die entstandenen Kosten nicht übersteigen; die Gemeinde Oberreichenbach behält sich insoweit eine Reduzierung seiner Förderung vor. Bereits bezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

2 Arten der Förderung

- 2.1 Vereins- und Jugendförderung
- 2.2 Förderung von Investitionsmaßnahmen (einmalige Zuwendungen)
- 2.3 Förderung von Jugendfahrten und –freizeiten
- 2.4 Überlassungen von Grundstücken und Gebäuden
- 2.5 Investitionshilfen für Baumaßnahmen
- 2.6 Förderung der Freiwilligen Feuerwehr
- 2.7 Förderung ehrenamtlicher Jugendarbeit
- 2.8 Vereinsjubiläen
- 2.9 Sonstige

2.1 Vereins- und Jugendförderung

Die Gemeinde Oberreichenbach fördert die Vereinsarbeit und die Jugendarbeit der Vereine wie folgt:

- Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren 7,- €/Mitglied

Maßgeblich für die Förderung ist die Meldung der Mitgliederzahlen des Vereins an den jeweiligen Dachverband (Bayer. Landessportverband etc.). Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 1. Januar des Jahres der Förderung. Die Meldungen sind von den Vereinen unaufgefordert bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der Gemeinde Oberreichenbach vorzulegen.

- Vereine mit eigenen Vereinsstätten erhalten eine jährliche Unterhaltsförderung von bis zu 1000,- Euro.
- Die Ortsburschen und –madle erhalten eine Förderpauschale von 100,- Euro jährlich zur Kirchweih.
- Der Seniorenclub erhält eine pauschale Förderung von 100,- Euro jährlich.

- Bezüglich des Initiativkreises Weihnachtsmarkt wird der 1. Bürgermeister ermächtigt, nach Vorlage von Ausgabenbelegen für die Markterhaltung und Gestaltung, einen Förderbetrag bis 500,- Euro pro Jahr zu gewähren. Bei höheren Ausgaben entscheidet der Gemeinderat.
- Bezüglich des Partnerschaftsvereins Saint Robert wird der 1. Bürgermeister ermächtigt, nach Vorlage von Ausgabenbelegen für die Pflege der Kommunalpartnerschaft, einen Förderbetrag bis 1.200,- Euro pro Jahr zu gewähren. Bei höheren Ausgaben entscheidet der Gemeinderat.
- Bezüglich der Sudetendeutschen Landsmannschaft, wird der Bürgermeister ermächtigt nach Vorlage von Belegen, einen Förderbeitrag von 100,- Euro pro Jahr zu gewähren. Bei höheren Ausgaben entscheidet der Gemeinderat.

2.2 Förderung von Investitionsmaßnahmen (einmalige Zuwendungen)

Die Gemeinde Oberreichenbach kann für Investitionsmaßnahmen, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen oder dem Tätigkeitsgebiet erwachsenden Aufgaben notwendig sind, Investitionshilfen gewähren, über die im Einzelfall zu entscheiden sind.

2.3 Förderung von Jugendfahrten und –freizeiten

Die Gemeinde Oberreichenbach gewährt den Vereinen zur Durchführung von Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und Jugendzeltlagern, Zuschüsse. Hierbei gelten die Richtlinien des Kreisjugendringes Erlangen-Höchstadt.

Anträge auf Zuschüsse müssen rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring gestellt werden. Nach Gewährung eines Zuschusses durch den Kreisjugendring gewährt die Gemeinde Oberreichenbach einen Zuschuss in gleicher Höhe, sollte der Zuschuss die Gesamtaufwendungen übersteigen, so wird eine Kürzung vorgenommen.

2.4 Überlassungen von Grundstücken und Gebäuden

Die Gemeinde Oberreichenbach stellt den Vereinen im Rahmen seiner Möglichkeiten Grundstücke und Gebäude zur Verfügung.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen von Belegungsplänen, die von der Gemeinde Oberreichenbach im Einvernehmen mit den Vereinen erstellt werden. Belange Dritter (z.B. Schule etc.) haben dabei stets Vorrang.

2.5 Investitionshilfen für Baumaßnahmen

Die Gemeinde Oberreichenbach gewährt den Vereinen auf Antrag Investitionshilfen für Baumaßnahmen in Form von Zuschüssen mit einem Fördersatz von bis zu 10 % der förderfähigen Investitionskosten, der maximale Zuschuss pro Maßnahme beträgt 40.000,- €.

Maßnahmen mit förderfähigen Investitionskosten unter 5.000,- € werden nicht bezuschusst.

Als förderfähig werden nur Kosten anerkannt, die durch eine Rechnung mit Zahlungsbestätigung nachgewiesen werden können. Eigenleistungen werden nicht anerkannt.

Gefördert werden Maßnahmen, für die noch keine Entscheidung der Gemeinde Oberreichenbach nach den bisherigen Förderungsrichtlinien getroffen wurde.

Die Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

- ein Drittel bei Beginn der Maßnahme,
- ein Drittel, wenn die Hälfte der Ausgaben bezahlt wurde und
- ein Drittel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Es ist jeweils ein Auszahlungsantrag zu stellen.

Mit dem Zuschussantrag sind ein Kostenvoranschlag für die durchzuführende Maßnahme und ein Nachweis der Finanzierung der Maßnahme vorzulegen. Die Investitionsmaßnahmen dürfen erst nach der Zuschussbewilligung durch die Gemeinde Oberreichenbach begonnen werden. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die auch der Jugendarbeit und dem Gemeinwohl dienen.

2.6 Förderung der Freiwilligen Feuerwehr

Für die Anschaffung von Ausgehuniformen erhält die Freiwillige Feuerwehr die Hälfte des Anschaffungspreises je Aktiven.

2.7 Förderung ehrenamtlicher Jugendarbeit

Die Gemeinde Oberreichenbach fördert die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit, die Inhaber des Bundeseinheitlichen Jugendleiterausweises sind, mit einem Zuschuss in gleicher Höhe wie der Landkreis Erlangen-Höchstadt. Voraussetzung der gemeindlichen Förderung ist eine gleichzeitige Förderung durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt.

2.8 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Oberreichenbach gewährt den örtlichen Vereinen zu Jubiläen folgende Zuschüsse: bei einem Vereinsalter von 25, 50, 75, 100 und 125 usw. Jahren 3,- € pro Jahr des Bestehens, maximal jedoch 500,- €.

2.9 Sonstige

Alle sonstigen Vereinsförderungen werden im Rahmen der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberreichenbach vom Gemeinderat, den Ausschüssen oder dem ersten Bürgermeister entschieden.

Fördermittel werden nur dem Hauptverein gewährt. Abteilungen, Gruppen oder Mannschaften haben kein Anrecht.

3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 1. Januar 1991 außer Kraft.

Oberreichenbach, den 27. Oktober 2016

gez./

Klaus Hacker, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Oberreichenbach wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 10.11.2016, Nr. 15, amtlich bekanntgemacht.

Oberreichenbach, den 22. Dezember 2016

GEMEINDE OBERREICHENBACH

H a c k e r
1. Bürgermeister